



Tuspo von 1895 e.V. Weende



Satzung

Erläuterung:

Amtsbezeichnungen sind in der folgenden Satzung immer sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form gemeint. Der besseren Lesbarkeit wegen wurde teilweise nur die männliche Form genutzt.

Stand: 11. Mai 2025

§ 1 Name und Sitz

§ 1.1 Der im Jahre 1895 in Weende gegründete Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein von 1895 e.V. Weende".

Er hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 745 beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Die Farben des Vereins sind blau/weiß

§ 1.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände

§ 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der Verein bekennt sich zu einem dopingfreien Sport und lehnt jegliche Form von Doping als Mittel zur Leistungssteigerung ab.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

§ 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sport, Erziehung und Bildung sowie der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Freizeitsport,
- den Wettkampfsport
- den Gesundheitssport,
- kulturelle und gesellschaftliche Angebote
- Bildung und Betreuung mit und durch Sport,

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern, besonders seinen jugendlichen Mitgliedern die Möglichkeit zur Betätigung in den genannten Sportformen zu geben und sportliche Leistungen durch gezielte Förderung zu erreichen.

§ 2.2 Zur Erreichung der genannten Zwecke und Ziele dienen regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden, Wettkampfveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen sowie Freizeitangebote.

§ 2.3 Der Erreichung der genannten Zwecke und Ziele dienen auch die Instandhaltung der vorhandenen Sport- und Begegnungsstätten sowie der Erwerb, die Anmietung und Unterhaltung neuer gleichartiger Anlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann auf Antrag eine kürzere Dauer zulassen.

In der Regel ist die Mitgliedschaft unbefristet. Durch Kauf einer Berechtigungskarte oder im Rahmen eines Kurssystems wird eine Mitgliedschaft auf Zeit begründet werden.

- § 5.2 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- § 5.3 Personen, die im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements Mitglied im Fitness- und Gesundheitszentrum des Tuspo Weende (Weende Vital) werden, erwerben automatisch eine Mitgliedschaft im Tuspo Weende. Diese Personen haben aber nur die Möglichkeit, die vertraglich vereinbarten Angebote des Weende Vital in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins, das Stimmrecht ist jedoch ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- § 6.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- § 6.3 Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Bei Fortzug aus dem

Einzugsgebiet des Tuspo Weende ist der Austritt mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.

§ 6.4 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unehrenhafter Handlungen
- d) wegen grober rassistischer, verfassungs- oder fremdenfeindlicher Verfehlungen
- e) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder eines Dopingverstoßes

Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Dem Ausgeschlossenen steht das Widerspruchsrecht beim Vorsitzenden innerhalb 4 Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 6.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, soweit die Verstöße nicht einen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen, nach vorheriger Anhörungen vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelungen bedarf der Schriftform. Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim Ehrenrat zu. Dem Verein zustehende gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen das betreffende Mitglied werden durch diese Maßregelungen nicht berührt.

§ 8 Beiträge

§ 8.1 Die Beträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Davon ausgenommen sind die Mitgliedsbeiträge der befristeten Mitgliedschaften (Kurssysteme, Berechtigungskarten, usw.), die Abteilungsbeiträge gemäß §16 Abs. 4 und die Beiträge der juristischen Personen. Diese werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 8.2 Einmalige Umlagen (für Geräte, Stiftungsbeiträge, Aufnahmegebühren usw.) können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8.3 Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Ermäßigung zu gewähren.

§ 8.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9.1 Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- § 9.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Auf Verlangen ist dem Verein zur Einziehung der Beiträge eine Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen.
- § 9.4 Vereins- und Organämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- § 11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- § 11.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand in geeigneter Weise - z.B. per E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins – spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- § 11.3 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen und Bestätigungen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- § 11.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern, dem Vorstand, den Ausschüssen und den Abteilungen gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr behandelt werden.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge.

Ein Antrag kann als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschließt

§ 11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter.

§ 11.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, solche über Grundstücksan- und -verkäufe einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11.7. Der Ablauf der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Geschäftsordnung.

§ 11.8 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand sie für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11.9 Eine Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand beschließen, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Weg der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit (Online-Mitgliederversammlung) wahrnehmen können, wenn Präsenzsitzungen aufgrund behördlicher Anordnung erschwert oder nicht möglich sind. Eine Online-Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine Mitgliederversammlung in Präsenz.

Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Dieses ist jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültig und wird vorab mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder haben dazu eine aktuelle E-Mailadresse vorzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen. Wahlen sind bei Online-Jahreshauptversammlungen mithilfe geeigneter technischer Hilfsmittel möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

12. Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 12.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen) ab vollendetem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 12.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- § 12.4 Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder (natürliche Personen) des Vereins, Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres können als Abteilungsleitende gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 13 Vorstand

§13.1 Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- bis zu sieben weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Eine Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf der ersten Vorstandssitzung nach den Wahlen.

Der Vorstand kann innerhalb einer Wahlperiode stellvertretende Vorsitzende kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen, bis die oben genannte max. Anzahl von stellv. Vorsitzenden erreicht ist.

- § 13.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung, wer von den Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Davon ausgenommen sind Anmeldungen zum Vereinsregister. Diese können von jedem der Vorstandsmitglieder einzeln vorgenommen werden.

- § 13.3 Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- § 13.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen der Ausschüsse und Abteilungen,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

Die Aufgaben können vom Vorstand auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.

- § 13.5 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand ist rechtzeitig durch Einladung über das Stattfinden einer Abteilungsversammlung zu informieren.

§ 14 Erweiterter Vorstand

§ 14.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand gemäß § 13 Ziffer 1,
- b) den Abteilungsleitenden
- c) den Leitenden der Ausschüsse,
- d) weiteren Mitgliedern, die in den erweiterten Vorstand berufen werden.

- § 14.2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten, in Fragen der Sportentwicklung und Strukturfragen, bei der Ein-

bindungen der Abteilungen in Veranstaltungen des Vereins, bei der Entwicklung von Abteilungen.

§ 14.3 Der erweiterte Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied - geleitet.

§ 14.4 Die Sitzung kann auch über elektronische Kommunikation, z.B. als Videokonferenz, stattfinden. Bei Abstimmungen sind geeignete technische Hilfsmittel zu verwenden.

§ 15 Ausschüsse

§ 15.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Beauftragte ernennen und Ausschüsse bilden.

§ 15.2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von den Leitenden der Ausschüsse einberufen.

§ 16 Abteilungen

§ 16.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten, Bewegungs- und sonstigen Angebote bestehend Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes neu gegründet.

§ 16.2 Die Abteilung wird durch die/den Abteilungsleitende/n geleitet. Ihr/ihm stehen ggf. ein/e Stellvertreter/in und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, zur Seite. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

§ 16.3 Abteilungsleitende und Stellvertretende Abteilungsleitende werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung ist die/der Abteilungsleitende verantwortlich. Daneben kann auch der Vorstand eine Abteilungsversammlung einberufen. Die Abteilungsleitende sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16.4 Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen usw.) der Mitglieder dieser Abteilung zu decken. Die zusätzlichen Leistungen werden vom Vorstand nach Anhörung der Abteilung festgesetzt.

§ 17 Ehrenrat

§ 17.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 17.2 Der Ehrenrat entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Berufungen gegen Ausschlüsse und Maßregelungen.

§ 17.3 Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

- § 18.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils innerhalb von 10 Tagen ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- § 18.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 19 Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates, die Abteilungsleitende und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden ergänzen sich die Gremien von selbst.

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen als Kassenprüfer. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für die aus den Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden nur bis zur Höhe des Versicherungsschutzes.

§ 22 Auflösung des Vereins

- § 22.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- § 22.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- § 22.3 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- § 22.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Vereins-sports im Bereich der ehemaligen Gemeinde Weende zu verwenden hat.

§ 23 Verschiedenes

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Mai 2025 beschlossen.